



Freude am
naturgemäßen Gärtnern

TRIS Notification 2021/42/D (Deutschland)

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung plant die Einführung einer neuen nationalen Durchführungsverordnung ergänzend zur Biocidal Products Regulation (EU) No 528/2012 (BPR).

Unter anderem ist die Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für einige Biozid-Produkte geplant, die von nicht-beruflichen Verwendern genutzt werden. Diese Produkte werden zukünftig unter Verschluss gelagert werden müssen, und vor einer Abgabe dieser Produkte ist verpflichtend eine Beratung durch geschultes Verkaufspersonal notwendig, um über die Anwendung des Produkts sowie vorbeugende Kontrollmaßnahmen zu informieren.

Biozidprodukte sind in der EU gemäß der Biozidproduktverordnung (BPR) 528/2012 reguliert. Die Prüfung der Produkte unter dieser EU Gesetzgebung bietet bereits ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit und die Umwelt. Die Produkte sind speziell für ihren Einsatz durch nicht-berufliche Verwender geprüft und zugelassen. Produktetiketten enthalten bereits detaillierte Gebrauchsanweisungen für eine effektive und sichere Verwendung, damit Verbraucher diese Produkte angemessen verwenden können. Zudem könnte in Zukunft, durch die Einbindung von digitalen Verkaufshilfen (z.B. Automaten mit Beratungs-Apps), eine weitere Unterstützung des Verbrauchers erreicht werden.

Die neu geplante deutsche Verordnung wird wenig zusätzlichen Nutzen bringen, aber eine enorme bürokratische und wirtschaftliche Belastung für den Handel und die Industrie darstellen. Die Berechnung des Verwaltungsaufwands für den Handel im Verordnungsentwurf ist viel zu gering und spiegelt kein realistisches Kosten-Nutzen-Szenario wider.

Die Einführung neuer nationaler, verbindlicher Anforderungen wird zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die Wettbewerbsbedingungen in der EU gefährden und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Darüber hinaus werden diese zusätzlichen Verpflichtungen die Komplexität der Informationserfassung entlang der Wertschöpfungskette für Unternehmen erhöhen, die Produkte auf den deutschen Markt bringen.

Diese geplanten Maßnahmen werden vermutlich für die angestammten Handelskanäle im Lebensmittel-Einzelhandel oder im Drogeriesegment aufgrund fehlender Ressourcen die Maßnahmen des Selbstbedienungsverbots nicht umsetzen können und diese Produkte nicht mehr anbieten. Für den Verbraucher würde dies große Unannehmlichkeiten bei der Beschaffung von Biozid-Produkten mit sich bringen, da die Bezugsquellen im direkten bzw. städtischen Umfeld der Verbraucher weitestgehend entfallen.





Freude am
naturgemäßen Gärtnern

Verbraucher würden aufgrund der eingeschränkten Produktverfügbarkeit zudem stark beschränkt, was wiederum dazu führen kann, dass sie sich unregulierten „Hausmitteln“ oder sogar illegalen Produkten zuwenden.

Die in diesem Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen stellen ein enormes, wenn nicht unüberwindbares Hindernis für Online-Unternehmen dar, da die Anforderung von Beratungsgesprächen vor dem Produktkauf dort nahezu unmöglich durchzuführen ist. In der EU ansässige Unternehmen außerhalb Deutschlands würden ein zusätzliches Handelshemmnis erfahren, wenn sie die Beratungen in deutscher Sprache anbieten müssten.

Entsprechende Marktkontrollen der Überwachungsbehörden werden sich auf den stationären Handel und in Deutschland ansässige Online-Händler beschränken. Bei Online-Händlern im Ausland haben die Überwachungsbehörden keine Möglichkeiten zur Durchsetzung der Vorschriften, woraus dann eine Wettbewerbsverzerrung erwartet wird, wenn sich der Vertrieb der Amateur-Biozid-Produkte in den ausländischen und/oder illegalen Online-Handel verlagern wird.

Es ist unverständlich, warum trotz des hohen Schutz-Niveaus durch die EU Biozid-Verordnung 528/2012 ein zusätzliches nationales Regelwerk geschaffen werden soll. Dieses Bestreben steht nicht im Interesse eines EU-harmonisierten und gleichberechtigten Marktes für EU-Unternehmen in diesem Biozid-Segment.

Daher appellieren wir, das entsprechende Verordnungswerk zunächst auf die Praktikabilität und den Nutzen zu überprüfen, bevor eine Verabschiedung und ein Inkrafttreten erfolgt.

Emmerthal, den 22.04.2021